clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 088/10

Datum: 16. November 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Abschaffung der Bankgarantien als akzeptierter Beitrag zum Clearing-Fonds

Kontakt: Peter Sack, Clearing Business Development, Tel. +49-69-211-1 53 16,
Nadja Kiel, Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 25 57,
E-Mail: person.admission@deutsche-boerse.com

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhänge:
Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig ab 31. Januar 2011

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat in seiner Sitzung am 10. November 2010 entschieden, Kapitel I, Ziffer 6.1.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG dahingehend zu ändern, dass Bankgarantien nicht mehr als Beitrag zum Clearing-Fonds akzeptiert werden. Diese Entscheidung wird zum **31. Januar 2011** wirksam. Bis dahin haben alle betroffenen Clearing-Mitglieder Gelegenheit, ihre Bankgarantien gegen akzeptierte Wertpapiere oder Geldsicherheiten auszutauschen, sofern der Wegfall der Garantie eine Unterdeckung des jeweiligen Clearing-Fonds-Beitrags bewirkt.

Es wird allen Garantienehmern, die noch nicht zuvor per E-Mail persönlich kontaktiert wurden, empfohlen, mit dem Team Member Services & Admission Kontakt aufzunehmen, um die Details der Rücksendung der Bankgarantiedokumente zu klären. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Account Manager gerne zur Verfügung.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Abschaffung der Bankgarantien als akzeptierter Beitrag zum Clearing-Fonds

Innerhalb der Eurex Clearing AG sind alle Bankgarantien der Clearing-Mitglieder einer Prüfung bezüglich der Risiken und möglichen Verwertungsprozesse im Verzugsfall unterzogen worden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden in den Arbeitskreisen „Derivate“ sowie „Risk“ präsentiert und diskutiert. Im Zuge dieser Überprüfung hat der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, Bankgarantien nicht mehr als Beitrag zum Clearing-Fonds zuzulassen. Somit können als Beitrag zum Clearing-Fonds nur noch akzeptierte Wertpapiere und Geldsicherheiten erbracht werden.

Diese Entscheidung tritt zum 31. Januar 2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle betroffenen Clearing-Mitglieder Gelegenheit, die notwendigen Sicherheiten durch entsprechende Wertpapiere oder Geldsicherheiten zu ersetzen. Dabei steht es den Clearing-Mitgliedern frei, jederzeit vor Ablauf dieser Frist einen Austausch proaktiv vorzunehmen. Informationen über akzeptierte Wertpapiere und Sicherheiten finden Sie unter diesem Link:

http://www.eurexclearing.com/risk/parameters_de.html

Bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen durch Wertpapiere oder Geldsicherheiten werden die jeweiligen Bankgarantien an die entsprechenden Clearing-Mitglieder zurückgegeben. Diese können dann entsprechend von den Clearing-Mitgliedern an ihre Garantiegeber zurückgegeben werden.

Nach dem 31. Januar 2011 werden alle noch hinterlegten Bankgarantien nicht mehr als Beitrag zum Clearing-Fonds herangezogen. Die Bankgarantien werden ab diesem Zeitpunkt mit Null bewertet. Mögliche Sicherheitenerfordernisse resultieren dann in einem „Cash Call“ in der Clearing-Währung des Clearing-Mitglieds. Dieses hat den entsprechenden „Cash Call“ innerhalb der nächsten fünf Tage zu erfüllen, andernfalls entspricht es nicht mehr den Anforderungen an ein Clearing-Mitglied und ist als solches vom Clearing auszuschließen.

Nach Erfüllung des jeweiligen „Cash Call“ werden die Bankgarantien an das Clearing-Mitglied zurückgegeben.

Davon unberücksichtigt bleiben die Bankgarantien für ausreichende Eigenmittel des Clearing-Mitglieds nach Kapitel I, Ziffer 2.2, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen.

Die notwendigen Informationen über den aktuellen Beitrag zum Clearing-Fonds und die aktuelle Zusammensetzung lassen sich aus folgenden Reports ableiten: Die aktuell eingelieferten Sicherheiten sind im Report CD090 sichtbar. In diesem Report wird nach Cash, Wertpapieren und Bankgarantien unterschieden. Im Report CD031 sind die einzelnen Sicherheiten auf ISIN-Ebene sichtbar. Die aktuelle Anforderung an den Clearing-Fonds kann im Report CD090 jeweils mit Stand des letzten Werktags des abgelaufenen Quartals (der Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Anforderung an den Clearing-Fonds des jeweiligen Clearing-Mitglieds für das nächste Quartal festlegt) abgefragt werden. Dementsprechend kann aus diesen Informationen abgeleitet werden, was bei einem Wegfall der Bankgarantien zusätzlich eingeliefert werden muss.

Es wird darüber hinaus empfohlen, dass sich alle Garantienehmer neben der Einlieferung der Wertpapiere bzw. Geldsicherheiten auch bei Member Services & Admission melden, um notwendige Details der Rücksendung der Bankgarantiedokumente zu klären. Bitte kontaktieren Sie dazu Ihren Account Manager per E-Mail an: person.admission@deutsche-boerse.com.

16. November 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[…]

Abschnitt 6
Clearing-Fonds

6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

[…]

6.1.2 Erbringung des Beitrages zum Clearing-Fonds

~~(1)~~ Der Beitrag zum Clearing-Fonds ist durch ~~Bankgarantien und / oder~~ Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3 ~~Satz 2 bis 4 und~~ Satz 6 und 7~~bis 8~~ gelten entsprechend. ~~Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.~~

~~(2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf für den betreffenden Markt geltende Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der geschäftstäglichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Ziffer 7.1 Clearing-Bedingungen.~~

[…]